Wien Donnerstag den 22. Juli 1875 — VIII. Jahrgang. Nr. 29.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Verwaltungs-Gerichtshof und Verwaltungsreform.

Von **Moritz** von **Kaiserfeld**.

I.

Das vom steiermärkischen Landtage beschlossene Gesetz, in Folge dessen künftig Beschwerden über ortspolizeiliche Anordnungen, welche der Gemeinde-Ausschuß nach § 31 der steiermärk. Gem.-Ord. erlassen hat, und gegen ortspolizeiliche Verfügungen des Gemeinde-Vorstehers an die politische Bezirksbehörde zu leiten und von dieser zu entscheiden sind, hat die kais. Sanction erhalten und trat mit 15. Juni d. J. in Wirksamkeit. Ob die Vorsteher und Ausschüsse in den Landgemeinden jene ortspolizeilichen Pflichten und Aufgaben, welche das Gesetz in ihre Hände legt, nunmehr unter einer directeren Einflußnahme der staatlichen Behörden mit mehr Eifer und richtigerem Verständnisse erfüllen werden, das muß die Erfahrung zeigen. Das Gesetz kann hiefür einige Möglichkeit bieten. Wenn aber die politischen Bezirksbehörden nicht in der Lage wären, der polizeilichen Thätigkeit der Gemeinden eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, entweder weil sie mit anderen Geschäften zu überhäuft, oder weil sie bei der übermäßigen Ausdehnung ihrer Amtsgebiete von einem großen Theile der Gemeinden räumlich zu entfernt sind, um sich über die Zustände in denselben in fortlaufender Kenntniß zu erhalten, oder endlich weil ihnen für manche polizeiliche Agenden die erforderlichen technischen Organe nicht zu Gebote stehen, dann würde auch dieses Gesetz die beabsichtigte Wirkung verfehlen, was um so schlimmer wäre, weil dann der Grund des Mißerfolges nicht mehr in den Gemeinden und einer fehlerhaften Gesetzgebung, sondern in den politischen Behörden gesucht werden würde. Das steiermärk. Landesgesetz hat daher seine eigentliche praktische Bedeutung darin, daß es als Ausgangspunkt für eine gründliche Reform der politischen Verwaltung gedacht ist, wie dies schon daraus sich ergibt, daß der steiermärk. Landtag an die Votirung dieses Gesetzes gleichzeitig eine auf die Reform der politischen Verwaltung abzielende Aufforderung an die Regierung knüpfte.

In der That wäre mit einer Reform, die sich lediglich auf die Gemeindegesetzgebung oder auf eine Aenderung in der Organisation der Gemeinden beschränkte, nur wenig geschehen. Eine Reform der öffentlichen Verwaltung, welche dem Bedürfnisse der Bevölkerung und zugleich auch dem Geiste unserer Staatsgrundgesetze entsprechen soll, wird alle Aufgaben, welche der Verwaltung im staatlichen Leben zufallen, als ein Ganzes in's Auge zu fassen haben und sie wird sich bemühen müssen, dieser eine Organisation zu geben, durch welche die Erfüllung dieser Aufgaben gesichert wird. Selbstverständlich wird es hiebei auch Sache der Reform sein, jenen organischen Einrichtungen, welchen schon jetzt ein Antheil an der Erfüllung staatlicher Verwaltungsaufgaben zugewiesen ist, dem öffentlichen Dienste nutzbarer zu machen, dieselben mit dem ganzen Systeme der öffentlichen Verwaltung in einen harmonischen Zusammenhang zu bringen, dem Systeme selbst aber den Charakter einer Verwaltung nach Recht und Gesetz aufzudrücken. Diesen Charakter besitzt die öffentliche Verwaltung in Oesterreich nicht und die Errichtung eines obersten Verwaltungs-Gerichtshofes vermag für sich allein ihr diesen Charakter nicht zu geben.

Schon R. Mohl hat auf den nachtheiligen Einfluß, welchen das parlamentarische System auf die Staatsdiener und auf die öffentliche Verwaltung ausübt, aufmerksam gemacht und die Gründe dieser Erscheinung zu erklären gesucht, und bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes über den Verwaltungs-Gerichtshof widmete Minister Unger, was die Bürgschaften einer dem Gesetze entsprechenden Verwaltung anbelangt, den im Vormärz bei uns bestandenen Einrichtungen eine sympathische Erinnerung. Gewiß mit Recht. War doch in der damaligen collegialen Verfassung der Regierungsbehörden 2. und 3. Instanz bis zu einem gewissen Grade Sicherheit für ein unparteiisches, den Gesetzen entsprechendes Verwaltungs-Decernat gegeben und genoß doch der Verwaltungsbeamte und zwar nicht bloß der landesfürstliche, sondern in Städten und Märkten mit organisirten Magistraten auch der communale eine gewisse Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, welche Disciplin und Unterordnung nicht gefährdete, welche ihn aber dennoch schützte, sobald er seine Verfügungen aus den Gesetzen zu rechtfertigen oder zu erklären vermochte, eine Unabhängigkeit, die ihm das Vertrauen des Publicums sicherte, die sein moralisches Selbstgefühl hob, das hinwieder dem ganzen Stande zu Gute kam und in diesem das Gefühl für Standespflicht und Standesehre rege hielt. Die Tradition von damals wirkt bis auf den heutigen Tag noch nach; sie hat unter den oft grellen Wechseln, welche unser Staatsleben durchzumachen hatte, den sittlichen Verfall der Bureaukratie aufgehalten.

Mit dem constitutionellen Systeme sind die Garantien einer gesetzlichen Verwaltungs-Rechtspflege, welche in der collegialen Verfassung der Verwaltungsbehörden und in der pragmatisch gesicherten Stellung des Verwaltungsbeamten lagen, verschwunden. Vom Bezirkshauptmanne an bis hinauf zum Statthalter und Minister ist alle

Verwaltung eine persönliche; in den Verfügungen und Entscheidungen tritt das Amt in den Hintergrund, die Person des Amtschefs wird Alles. Das entspreche, meint man, der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung, welcher wir so weite Grenzen ziehen, daß unsere Minister, um im Parlamente und in den Ausschüssen über Alles und Jedes Rede stehen zu können, gezwungen sind, auf die Gefahr hin darüber im Großen die politische Führung einzubüßen, sich ganz in das Detail ihrer Ressorts zu vertiefen. Neben einer durch Beamte des Staates besorgten Administration läuft aber parallel auch eine ausgedehnte Selbstverwaltung, welcher wichtige öffentliche Interessen, wie: Polizei-, Dienstboten-, Straßenwesen u. s. w. zu selbstständiger Besorgung zugewiesen sind, welche Gesetze anzuwenden, über öffentliche Rechte der Bürger zu entscheiden, Strafen zu verhängen, Verordnungen zu erlassen hat, welche aber in den wichtigsten Gegenständen ihres Wirkungskreises inapellabel und dabei jeder wirksamen staatlichen Controle entrückt ist.

Die Landtage haben bisher ihre Aufmerksamkeit nur den Erscheinungen zugewendet, welche eine fehlerhafte Auffassung der Selbstverwaltung verschuldet, und selbst hierin haben sie sich auf die Mißerfolge der Gemeinde-Autonomie beschränkt. Die Mängel der Verwaltung in den Bezirksausschüssen und in anderen für bestimmte Gegenstände der öffentlichen Verwaltung durch die Gesetze geschaffenen Organen der Selbstverwaltung, so wie die Mängel der vom Staate selbst und durch seine Organe besorgten öffentlichen Verwaltung wurden gar nicht oder doch nur sehr oberflächlich berührt. So weit in der Verwaltung überhaupt etwas geschieht, soll nun allerdings durch den Verwaltungsgerichtshof Jedem, der sich durch eine gesetzwidrige Entscheidung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt glaubt, ein gewisser formeller Schutz gewährt sein. Das Bedürfniß, welches sich in dem Rufe nach einer Reform der Verwaltung ausdrückt, beschränkt sich aber nicht darauf, daß eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde, nachdem sie alle Instanzen durchlaufen hat, im processualischen Verfahren vor einem Gerichtshofe als gesetzwidrig erklärt werde. Das Bedürfniß geht vielmehr dahin: schon in der Einrichtung, Zusammensetzung und Gliederung der Verwaltungsbehörden dafür, daß die zum Schutze oder zur Förderung der öffentlichen Interessen gegebenen Gesetze und Verordnungen auch activ gehandhabt, daß also wirklich verwaltet werde, so wie dafür möglichst ausreichende Bürgschaften zu besitzen, daß gesetzwidrige Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und daher die Nothwendigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Remedur, wie sie der projectirte Verwaltungsgerichtshof bietet, zu Seltenheiten gemacht werden.

Denn das wird man sich nicht verhehlen dürfen, daß die Hilfe dieses Verwaltungsgerichtshofes wenigstens in Sachen der sogenannten politischen Verwaltung nur selten in Anspruch genommen werden wird und zwar nicht deßhalb, weil es etwa wenige gesetzwidrige Entscheidungen geben wird, sondern deßwegen, weil der Gerichtshof den Parteien zu entfernt liegt, weil er nicht innerhalb, sondern außerhalb der Verwaltung steht, weil dessen Hilfe erst dann angerufen werden kann, wenn man sich im Suchen seines Rechtes bereits erschöpft hat und weil die mit dieser Rechtshilfe verbundenen Kosten selten im Verhältnisse zum Werthe des Streitobjectes stehen. Aber doch würde man sich selbst mit, dem vermeintlichen Rechte abträglichen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden leichter abfinden, wenn man nur aus der Einrichtung und Zusammensetzung derselben und nach dem in denselben vorgeschriebenen Verfahren den Glauben an deren Unparteilichkeit, an die Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse und an die Gründlichkeit der Entscheidungen gewinnen könnte.

Man wird mit der Regierung darin übereinstimmen, daß dem Verwaltungsgerichtshofe — wollte man nicht die Ausführung einer staatsgrundgesetzlichen Forderung in unabsehbare Ferne rücken — eine andere Einrichtung nicht gegeben werden konnte, als demselben durch das von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossene Gesetz gegeben worden ist. Der Verwaltungsgerichtshof ist auch bei seiner bloß cassatorischen Berechtigung eine sehr werthvolle Institution. Sie verwirklicht den im Geiste unserer Staatsgrundgesetze liegenden Grundsatz: daß das öffentliche Recht in Oesterreich unter dem Schutze einer, wenn auch derzeit noch unausreichenden Judicatur steht und daß auch in der Verwaltung die Willkür ausgeschlossen und das freie Ermessen beschränkt sein soll. Aber man wird auch einräumen müssen, daß instanzmäßig gegliederte und meritorisch entscheidende Verwaltungsgerichtshöfe dem Staatsgrundgesetze über die richterliche Gewalt ebenfalls nicht widersprechen würden und daß eine solche Einrichtung — wenn sie heute noch nicht möglich war — doch das Ziel einer nicht zu fernen Zukunft sein müsse, so wie daß eben deßhalb der Verwaltung eine solche Form und ein solches Verfahren gegeben werden müssen, daß sich daraus ohne wesentlichen Aenderungen in der Organisation der staatlichen und autonomen Behörden unter günstigeren Umständen eine wirkliche und ausreichende Verwaltungs-Rechtspflege entwickeln könne. Das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof macht daher die Reform der politischen Verwaltung erst recht zu einer dringenden Nothwendigkeit; es weist aber dieser Reform auch zugleich die Richtung an, die sie einzuschlagen hat. Ohne eine solche Reform würde der neue Gerichtshof auf einem weiten Gebiete der öffentlichen Verwaltung den Erwartungen nicht genügen, nicht nach der Seite des seine Hilfe in Anspruch nehmenden Publicums, noch nach der Seite der im Interesse der Administration selbst liegenden Entwickelung des öffentlichen Rechtes.

Mittheilungen aus der Praxis.

Im Falle der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes Seitens einer Gemeinde steht es der politischen Behörde kraft ihres Interventionsrechtes nicht zu, in eine Prüfung der „Verdienstlichkeit" des zum Ehrenbürger Ernannten oder in eine Prüfung der Motive, aus welchen das Ehrenbürgerrecht überhaupt verliehen worden ist, einzugehen.

In der Sitzung des gesetzlich beschlußfähig versammelten Bürgerausschusses der Stadt B. am 13. Juli 1874 wurde vom Ausschußmitgliede Georg St. der schriftliche Antrag auf Ernennung von eilf katholischen Priestern (darunter vier Mitglieder des dortigen Domcapitels) zu Ehrenbürgern der Stadt B. eingebracht. Die Ausschußmajorität beschloß über Umfrage des Bürgermeisters, daß nicht über die Aufnahme jedes Einzelnen der Vorgeschlagenen als Ehrenbürger abgestimmt werde, sondern daß über die Aufnahme aller Eilf in einmaliger Abstimmung entschieden werde und wurde so allen Eilf das Ehrenbürgerrecht mit zwölf gegen fünf Stimmen verliehen.

Der Bezirkshauptmann in B. ließ sich einige Tage nach diesem Vorgange unter Hinweisung auf § 91 der G. O. vom Stadtmagistrate das Protokoll über obige Bürgerausschuß-Sitzung vorlegen und nachdem er im Hinblicke auf die Unvollständigkeit des Protokolles die Redner gegen den Antrag über den Inhalt ihrer Reden vernommen hatte, fällte er unterm 29. Juli 1874, Z. 3320 nachstehende Entscheidung:

„Nachdem dasjenige, was im Georg St.'schen Antrage auf Ernennung von eilf neuen Ehrenbürgern der Stadt B. als deren besonderes Verdienst erwähnt erscheint, als ein solches keineswegs angesehen werden kann, sondern vielmehr sowohl von Georg St. im Antrage selbst, als auch nach sicherem Vernehmen vom Decan H. in der betreffenden Bürgerausschuß-Sitzung ausdrücklich erklärt worden ist, daß die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes in diesem Falle nicht so sehr die Belohnung von besonderen persönlichen Verdiensten, als vielmehr die Verschaffung des Gemeinde-Wahlrechtes für Personen bezwecke, welchen es von dieser Bezirkshauptmannschaft auf Grund des Gesetzes abgesprochen worden ist, und da hiernach die ganze Ehrenbürgerernennung vom 13. d. M. offenbar nur als ein auf Umgehung des Gesetzes basirtes Wahl- und Parteimanöver sich darstellt, so finde ich dieselbe für ungesetzlich zu erklären, die Ausführung des darauf bezüglichen Gemeindebeschlusses im Sinne der §§ 91 und 92 der G. O. zu untersagen, und wenn sie etwa schon erfolgt ist, zu entscheiden, daß sie gesetzlich unwirksam und folglich bei künftigen Gemeindewahlen als nicht geschehen zu betrachten ist. — Der Recurs an die Statthalterei bleibt jedem, der sich durch diese Verfügung beschwert erachtet, 14 Tage lang offen".

In Folge Magistratsbeschlusses ergriff der Stadtmagistrat B. rechtzeitig den Recurs an die Statthalterei und machte darin gel-

tend: Der Ausschuß habe durch erwähnten Beschluß weder seinen Wirkungskreis überschritten, noch sei er gegen ein bestehendes Gesetz vorgegangen, sondern habe nur von seinem Rechte nach § 9 G. O. Gebrauch gemacht; er verwahre sich gegen den Ausdruck: „Wahl- und Parteimanöver". Die thatsächliche Veranlassung zur Ertheilung der Ehrenbürgerrechte sei die durch die Absprechung des Wahlrechtes der eilf Ernannten hervorgerufene Mißstimmung der Mehrzahl der Bevölkerung gewesen; der Ausschuß habe diesen Anlaß benützt, um den in Frage stehenden Männern durch öffentliche Anerkennung ihrer Verdienste Satisfaction zu leisten; hiedurch habe er nicht gegen das Gesetz verstoßen. Die Bezirkshauptmannschaft habe mit ihrer Entscheidung die Competenz überschritten, die §§ 91 und 92 vergeblich allegirt, somit die Gemeindeautonomie verletzt. Der Bezirkshauptmannschaft stehe die Beurtheilung nicht zu, welcher Art die Verdienste sein sollen, auf Grund deren das Ehrenbürgerrecht verliehen wird, sonst werde der § 9 G. O. illusorisch. Diese Beurtheilung sei höchst eigene Angelegenheit der Gemeinde.

Die Statthalterei hat in ihrer am 7. September 1874, Z. 12.143 gefällten Entscheidung sich in nachstehender Weise ausgesprochen. „Die Statthalterei habe den Gemeinde-Ausschuß-Beschluß vom streng gesetzlichen Standpunkte geprüft, ohne Rücksicht auf allfällige Parteitendenzen, und sie habe eine formelle Ungiltigkeit des Beschlusses nicht entdecken können; ebenso habe hiebei keine Competenz-Ueberschreitung seitens der Gemeinde stattgefunden. Es könne sich daher nur um die Frage handeln, ob eine ungesetzliche Anwendung der §§ 9 und 27 G. O. stattgefunden habe. Die vom Bezirkshauptmanne in seiner Entscheidung entwickelte Ansicht stehe nach Ansicht der Statthalterei im Widerspruche mit der Gemeinde-Autonomie. Die Beurtheilung, ob und in welcher Weise sich Jemand, den die Gemeinde auszuzeichnen beabsichtigt, besonders verdient gemacht hat, müsse der Gemeindevertretung je nach ihrer subjectiven Auffassung überlassen bleiben. Würde hingegen sich die Staatsbehörde das Befugniß vindiciren, über den Grad der Verdienstlichkeit solcher Personen sich endgiltig auszusprechen, so wäre dies ein Eingriff in die Gemeinde-Autonomie und geeignet, das der Gemeinde durch § 9 G. O. zuerkannte Ernennungsrecht illusorisch zu machen. Die Statthalterei habe daher die Ueberzeugung, daß die Giltigkeit des sistirten Gemeindebeschlusses weder in formeller noch in principieller Hinsicht mit Grund angefochten werden könne und sie sehe sich daher nicht in der Lage, die in Beschwerde gezogene Verfügung des Bezirkshauptmannes vom 29. Juli 1874, Z. 3320 zu bestätigen."

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung ergriffen die Minorität des Bürgerausschusses (5 Ausschußmitglieder) und acht auf Grund ihrer Steuerzahlung wahlberechtigte Gemeindemitglieder des 1. Wahlkörpers den Ministerialrecurs, darin ausführend: Die Ernennung der Ehrenbürger stehe dem Bürgerausschusse (§ 33 G. O.) zu und nur dieser, nicht aber der Magistrat, konnte gegen die Entscheidung des Bezirkshauptmannes recurriren. Es konnte daher über den unberechtigten Recurs des Magistrates keine giltige Statthalterei-Entscheidung erfolgen und da von Seite der Recursberechtigten (Ausschußmajorität, Ausschußminorität, Wähler des 1. Wahlkörpers, die neuen Ehrenbürger) rechtzeitig keine Berufung ergriffen wurde, so sei die Entscheidung des Bezirkhauptmannes in Rechtskraft erwachsen. Vermöge des Aufsichtsrechtes der Regierung nach § 91 G. O. müsse ihr das Recht zur Prüfung einer Ehrenbürgerrechts-Ertheilung nicht nur in formeller, sondern auch in meritorischer Hinsicht zustehen, sonst werde das Aufsichtsrecht nur illusorisch und auf die Form beschränkt, ob im Antrage die Worte: „besondere Verdienste" vorkommen. Wenn nun Leute ohne ein besonderes Verdienst zu Ehrenbürgern ernannt werden und dies zu dem ausgesprochenen Zwecke geschieht, um ihnen das mangelnde Wahlrecht zur Gemeindevertretung, zum Landtage und zum Reichsrathe zu verschaffen, so sei solches Vorgehen ein Mißbrauch des § 9 G. O. und ein Eingriff in die Gemeinde-, Landtags- und Reichsrathswahlordnung. Nach Art. 11 des Gesetzes vom 5. März 1862 müsse bei Bildung der Gemeindevertretung auf die Sicherung der Interessen der höher Besteuerten gebührend Rücksicht genommen werden. Diese Bestimmung werde durch derlei Ehrenbürger-Schube illusorisch für den 1. Wahlkörper. Mit dem Ehrenbürgerrechte werden die höchsten politischen Rechte verbunden, durch deren Verleihung die Rechte dritter Personen und ganzer Wählerclassen geschmälert werden. Der Recurs stellte des Näheren dar, welche nachtheiligen Folgen diese Ehrenbürgerrechts-Ertheilung für die liberalen Wähler des 1. Wahlkörpers der Gemeinde B. und dann für die Landtagswahlen im Städtewahlbezirke, zu welchen die Stadt B. gehört, haben würde. Endlich wurde ausgeführt, daß den neuen Ehrenbürgern jedes besondere Verdienst abgesprochen werden müsse und durch Hinweisung, daß wirklich verdienten Geistlichen, die das Wahlrecht schon haben, das Ehrenbürgerrecht nicht verliehen wurde, die Tendenz des Ausschusses dargelegt, Wahlrechte zu schaffen. Das Petit ging auf Aufhebung der Statthalterei-Entscheidung.

Das Ministerium des Innern entschied unterm 16. Juni 1875, Z. 19341, ex 1874 wie folgt: „Da der Bürgerausschuß der Stadt B. durch den am 13. Juli 1874 gefaßten Beschluß, das Ehrenbürgerrecht an eilf besonders verdiente Männer geistlichen Standes zu verleihen, weder seinen Wirkungskreis überschritten, noch gegen die bestehenden Gesetze verstoßen hat, so war die politische Bezirksbehörde nicht berechtigt, die Vollziehung des Beschlusses zu untersagen. Nachdem daher die Statthalterei der diese Untersagung aussprechenden Verfügung der Bezirkshauptmannschaft B. vom 29. Juli 1874, Z. 3320 über den vom B.er Bürgermeisteramte dagegen ergriffenen Recurs laut Entscheidung vom 7. September 1874, Zahl 12143 mit Recht die Bestätigung versagt hat, so kann sich auch das Ministerium des Innern nicht bestimmt finden, aus Anlaß der gegen diese Statthalterei-Entscheidung von der Minorität des Ausschusses im Verein mit einigen Wahlberechtigten der Gemeinde eingebrachten Beschwerde die von dem Bezirkshauptmanne ausgesprochene Untersagung der Vollziehung des obigen Bürgerausschuß-Beschlusses aufrecht zu erhalten".

Bemerkung des Einsenders:

Wenn Jemanden, der sich besonders verdient gemacht hat, aber das Wahlrecht in der Gemeinde deßwegen nicht besitzt, weil er sich in keinem dieses Recht begründenden Verhältnisse befindet, — das Ehrenbürgerrecht in der Absicht verliehen wird, um ihm das Wahlrecht zuzuwenden, so ist diese Verleihung weder eine directe Ungesetzlichkeit noch eine Umgehung des Gesetzes, weil das Ehrenbürgerrecht an Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, verliehen werden kann (§ 9 Gem.-Ord.) und weil nicht auf Umwegen etwas Gesetzwidriges erreicht oder durchgesetzt werden will, vielmehr dem Ehrenbürger das Wahlrecht gebührt (§ 1, Z. 3 Gem.-Ord.), daher etwas Erlaubtes durch erlaubte Mittel angestrebt wird. Wenn es gesetzlich anginge, daß die politische Behörde jemanden darum, weil er sich des Wahlrechtes unwürdig gemacht hat, dasselbe entziehe und daß er durch das Ehrenbürgerrecht das Wahlrecht wieder erlange, dann könnte von einer Gesetzumgehung die Rede sein. Allein ein solcher Fall liegt hier weder vor, noch ist er mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze überhaupt möglich. Wer vom Wahlrecht gesetzlich ausgenommen oder ausgeschlossen ist, bleibt es, wenngleich ihm das Ehrenbürgerrecht verliehen wird. Auch von einer Demonstration gegenüber der politischen Behörde, welche früher den eilf zu Ehrenbürgern ernannten Geistlichen das Gemeindewahlrecht abgesprochen hatte, kann bei dem fraglichen Ausschußbeschlusse keine Rede sein, denn die polit. Behörde hatte ja mit jener Absprechung keineswegs erkannt, daß die in Frage stehenden Geistlichen das Wahlrecht unter allen Umständen nicht haben sollen, sondern nur, daß es ihnen unter den gegebenen Verhältnissen nicht zukommt. Aendern sich nun die Umstände, treten sie in den Besitz des Ehrenbürgerrechts, so ist der Fall eben ein anderer, und die Behörde wird, ohne von ihrer in den damaligen Verhältnissen begründeten früheren Entscheidung abzugehen, ihnen nun der eingetretenen Novation gemäß das Wahlrecht zugestehen. Dies ist ein Fall, der täglich vorkommt, nämlich, daß Jemanden heute ein Befugniß ab-, und morgen, weil sich die factischen Verhältnisse geändert haben, zugesprochen wird. —r.

Die Heimatsgemeinde kann zum Ersatze der auch für eine verheiratete Weibsperson in einer öffentlichen Gebäranstalt aufgelaufenen Verpflegskosten und der Findeltaxe nicht verhalten werden.

Für die verheiratete, nach Sch. zuständige Kaminfegersgattin Karolina K. sind im II. Quartal 1873 im allgemeinen Gebärhause in Brünn Verpflegs- und Entbindungskosten im Betrage von 47 fl.

68 kr. aufgelaufen, die der mährische Landesausschuß in Vertretung des Landesfondes auf Grund des Gubernial-Circulars vom 19. Februar 1836, Nr. 4331, von der Zuständigkeitsgemeinde Sch. im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sch. zum Rückersatze forderte. Die Zuständigkeitsgemeinde Sch. wendete aber unter gleichzeitiger Vorlage des Armuthszeugnisses dagegen ein, daß ihr der Ersatz der Verpflegs- und Entbindungskosten per 47 fl. 68 kr. für Karolina K. nicht aufgebürdet werden könne, weil die Gubernial-Verordnung vom 19. Februar 1836, Nr. 4331, die früher in derlei Fällen den betreffenden Zuständigkeitsgemeinden den Ersatz der Verpflegs- und Entbindungskosten für verheiratete, in öffentlichen Gebäranstalten untergebracht gewesene Weibspersonen zur Pflicht machte, durch das mittlerweile erflossene Gesetz vom 17. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 22 außer Kraft gesetzt worden sei. Dieser Einwendung gab aber die k. k. Bezirkshauptmannschaft keine Folge und erkannte mit der Entscheidung vom 24. October 1874, Nr. 5684, daß die Stadtgemeinde Sch. verpflichtet sei, dem mährischen Landesfonde die aufgelaufenen Verpflegskosten und die Entbindungstaxe per 47 fl. 68 kr. für Karolina K. zu ersetzen, welche Entscheidung dieselbe mit Folgendem begründete: „Nach dem Gubernialdecrete vom 19. Februar 1836, Z. 4331 Absatz 2 können bei besonderen Verhältnissen auch Weiber ausnahmsweise in die Gebäranstalt aufgenommen werden, jedoch darf die Aufnahme niemals unentgeltlich geschehen, sondern es sind die entfallenden Verpflegskosten entweder von der Aufgenommenen oder von den gesetzlich verpflichteten Anverwandten derselben oder bei deren Zahlungsunvermögenheit von der betreffenden Gemeinde, nach der den Gemeinden überhaupt obliegenden Verpflichtung, für ihre hilfsbedürftigen Armen zu sorgen, hereinzubringen. Nach dem vom Gemeinderathe in Sch. ausgestellten Armuthszeugnisse vom 26. Mai 1874, Nr. 2250 ist Karolina K., Kaminfegersgattin aus Sch., ganz arm und mittellos und kann die aufgelaufenen Verflegskosten und die Findeltaxe nicht berichtigen und sind deren nächste Verwandte in auf- und absteigender Linie gleichfalls arm und mittellos. Das vom Gemeinderathe Sch. bezogene Gesetz vom 17. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 22, in Betreff der Verpflegsgebühren in öffentlichen Gebär- und Irrenanstalten, findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, weil daselbe nur die Bestimmungen über die Zahlung der Verpflegsgebühren für die in eine öffentliche Gebär- und Findelanstalt unentgeltich aufgenommenen zahlungsunfähigen Personen enthält. Da Karolina K. nicht unentgeltlich in die Brünner Gebäranstalt aufgenommen wurde, so ist der Gemeinderath von Sch. im Grunde des bezogenen Gubernialdecretes und der §§ 22, 23 und 24 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 verpflichtet, die für die Verpflegung derselben aufgelaufenen Kosten und die Entbindungstaxe im Gesammtbetrage von 47 fl. 68 kr. an den mährischen Landesausschuß gegen Regreß an die Partei, zu ersetzen."

Gegen diese Entscheidung ergriff die Stadtgemeinde Sch. den Recurs an die mährische Statthalterei und machte hierin unter Anderem auch geltend, daß im vorliegenden Falle ebenso wie die oben bezogene und außer Kraft gesetzte Gubernial-Verordnung, die in der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung bezogenen §§ 22, 23 und 24 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 keine Anwendung finden, und sollte dies widersprochenermaßen dennoch der Fall sein, so wäre es im Sinne des § 30 des Heimatsgesetzes Pflicht der Direction der Gebäranstalt gewesen, von der erfolgten Aufnahme der Karolina K. in diese Anstalt, die Heimatsgemeinde Sch. unverzüglich in Kenntniß zu setzen; so aber, nachdem dieses nicht geschehen sei, treffe die Ersatzpflicht nicht die Stadtgemeinde Sch., sondern den Landesfond gegen allfälligen Regreß an denjenigen, der an dieser Versäumniß schuld ist.

Diesen Recurs wies jedoch die Statthalterei mit dem Erkenntnisse vom 30. November 1874, Z. 24.832 aus den in der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung angeführten Gründen mit dem weiteren Beisatze zurück, „daß die im Recurse geltend gemachte Behauptung, die Direction der Gebäranstalt in Brünn sei verpflichtet gewesen, der Stadtgemeinde Sch. von der geschehenen Aufnahme der Karoline K. auf Grund des § 30 des Heimatsgesetzes vom Jahre 1863 die Anzeige zu machen, nicht begründet erscheint."

In Folge des von der Stadtgemeinde Sch. dagegen ergriffenen Ministerialrecurses gab das Ministerium des Innern mit der Entscheidung vom 21. März 1875, Z. 1778 demselben gewährende Folge und setzte die vorerwähnten beiden Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft und der Statthalterei unter Hinblick auf die §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 22 und die §§ 16, 19 und 31 des mit der Kundmachung der Statthalterei in Brünn dto. 13. März 1870, L. G. Bl. Nr. 26 verlautbarten Statuts der mährisch-schlesischen Gebär- und Findelanstalt in Brünn, — außer Kraft.

E. R.

Personalien.

Seine Majestät haben in Anerkennung der weiland Seiner Majestät dem Kaiser Ferdinand geleisteten Dienste dem Kammervorsteher Major Ladislaus Grafen Pergen das Großkreuz, dem Dienstkämmerer Ernst Grafen v. Bissingen-Nippenburg das Comandeurkreuz und den Adjutanten: Rittmeister Valerian Grafen Sarracini-Belfort und Rittmeister Ferdinand Grafen Fünfkirchen das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, dem Dienstkämmerer Major Hugo Grafen Thun-Hohenstein das Ritterkreuz des St. Stephans-Ordens, dem Intendanten und Hofrathe Franz Geringer den Orden der eisernen Krone zweiter Classe; ferner den Leibärzten und Hofräthen Dr. Georg Gaßner und Dr. Leopold Ehmig sowie dem Beichtvater Abbé Joseph Kahl denselben Orden dritter Classe — Allen mit Nachsicht der Taxen, — den Chirurgen Johann Fischer, Joseph Zettmar und Franz Fasold das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, dem Leibkammerdiener Johann Wilisch das goldene Verdinstkreuz mit der Krone, dem Kammerdiener Karl Wedmar nnd den Kammerheizern Joseph Strondl und Alois Häsele das goldene Verdienstkreuz endlich den Laiblakaien Josef Fiala, Joseph Absenger und Johann Hamal das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Vorstande des Prager Punzirungsam'es Ober-Wardein Johann Waltschisko den Titel und Charakter eines Bergrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten der Polizeidirection in Lemberg Julius Weiß das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostverwalter Friedrich Nackh in Wr.-Neustadt das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Forstmeister des k. k. Aviticalgutes Mannersdor Anton Perger das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Revierjäger des k. k. Aviticalgutes Mannersdorf Johann Praxa v. Bärenthal das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Bergverwalter der Berg- und Hüttenverwaltung in Joachimsthal Max von Kraft das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, dann dem Maschinenwärter Josef Pschorn und dem Grubenschmied Anton Schneider das silberne Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem k k. Regierungsrathe, Schatzmeister und Vorstande des k. k. Hof-Waffenmuseums Quirin Leitner als Riter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe in Gemäßheit der Ordensstatuten den Ritterstand verliehen.

Seine Majestät haben dem k. k. Börsesensal an der Wiener Geldbörse Felix Roth das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Amtsdiener der nieder-österr. Finanz-Landesdirection Joseph Kremer das silberne Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat den Polizeicommissär August Wanka zum Obercommissär und den Polizeiconcipisten Wenzel Hlawacek zum Polizeicommissär bei der Polizeidirection in Prag ernannt.

Der Handelsminister hat dem Rechnungsrevidenten und Vorstande des Rechnungs-Departements der k. k. Postdirection in Czernowitz Franz Evanzin eine beim Postfachrechnungs-Departement erledigte Rechnungrathsstelle verliehen.

Erledigungen.

Gestütsaufsehersstelle in dem k. k. Staatsgestüte in Steiermark mit 250 fl. Gehalt, nebst 25% Activ-Zulage, bis 17. August. (Amtsbl Nr. 152.)

Forstcommissärsstelle bei der Landesregierung in Salzburg in der neunten Rangsclasse, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 152.)

Straßenmeistersstelle in Schlesien mit 350 fl. Gehalt, bis 30. Juli. (Amtsbl. Nr. 153.)

Ingenieursstelle bei der Gemeinde Wr. Neustadt, provisorisch, mit 1200 fl. Bestallung bis 25. Juli. Amtsbl. Nr. 153.)

Neunzehn Steueramts-Adjunctenstellen in Nieder-Oesterreich bis 28. Juli. (Amtsbl. Nr. 153.)

Vice-Forstme'stersstelle bei der k. k. Forst- und Domänen-Direction Wien in der achten Rangsclasse, bis 25. Juli. (Amtsbl. Nr. 153.)

Oberförster-, eventuell Förster- und Forstassistentenstelle im Bereiche der k. k. tirol.-vorarlberg. Forst- und Domänen-Direction in der neunten, beziehungsweise zehnten und eilften Rangsclasse, bis 1. August. (Amtsbl. Nr. 153.)

Oberförsters-, eventuell Försters- und Forstassistentenstelle im Bereiche der galizischen Forst- und Domänen-Direction in der neunten, beziehungsweise zehnten und eilften Rangsclasse, bis 28. Juli. (Amtsbl. Nr. 155.)

Forstadjunctenstelle in Oberösterreich in der zehnten Rangsclasse, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 155.)

Curschmiedstelle in dem ärarischen Hengstfohlen-Hofe in Neudau mit 350 fl. Gehalt, bis 22. August. (Amtsbl. Nr. 156.)

Vier Zollamts-Prakticantenstellen bei dem Hauptzollamte in Wien, vorläufig ohne Adjutum, bis 4. August. (Amtsbl. Nr. 157.)

Postexpedientenstelle in Steinbach Bezirk Waidhofen a. d. Thaya mit 300 fl. Jahresbestallung, bis 5. August. (Amtsbl Nr. 159.)

Beschauarztesstelle bei der Gemeinde Wien mit 600 fl. Gehalt, bis 9 September. (Amtsbl. Nr. 161.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.